



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 8. Oktober 2004

Nr. 20

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften; Einreichung von Förderanträgen von Kommunen unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde	134
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2006 (mit Formblatt)	135

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften;
Einreichung von Förderanträgen von Kommunen unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2004 Gz. 230 - 1551 - 11/04

Nach Nr. 3.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO - VVK -) sind Anträge auf Gewährung von Zuwendungen bislang bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen, die die Anträge, soweit sie nicht selbst entscheidet, an die für die Entscheidung zuständige Bewilligungsstelle weiterleitet.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung beabsichtigt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO dahingehend zu ändern, dass Förderanträge von Kommunen zukünftig nicht mehr über die Rechtsaufsichtsbehörde, sondern unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind und der Rechtsaufsichtsbehörde - soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist - gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln ist.

Die Änderung zielt darauf ab, die Verwaltungsverfahren im Zuschusswesen zu verschlanken und die Eigenständigkeit der Einzelbehörde zu stärken. Die Bewilligungsbehörde soll zukünftig über Förderanträge möglichst alleine entscheiden können; die Befassung der Rechtsaufsichtsbehörde anlässlich von Förderanträgen soll deutlich reduziert werden. Insbesondere soll eine Doppelprüfung von Förderanträgen sowohl durch die Bewilligungsbehörde als auch durch die Rechtsaufsichtsbehörde vermieden werden.

Das Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt daher, die Nr. 3.1 Satz 1 VVK zu Art. 44 BayHO durch folgende neue Sätze 1 und 2 zu ersetzen:

„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des Formblatts nach **Muster 1 a zu Art. 44 BayHO** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.“

Das Staatsministerium der Finanzen wird die Neufassung der Regelung im Zuge der nächsten Änderung in die veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO aufnehmen. Die Muster 1 a und 1 b zu Art. 44 BayHO werden dabei entsprechend angepasst. Bis dahin soll im Vollzug des Zuwendungsrechts nach Maßgabe der vorstehenden Regelung verfahren werden.

Die kommunalen Antragsteller werden gebeten, im Zuwendungsantrag eine Erklärung abzugeben, dass der Rechtsaufsichtsbehörde - soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist - ein Abdruck des Zuwendungsantrages übermittelt wurde.

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2006

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Oktober 2004 Gz. 430 - 43261

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die DB Netz AG
die Straßenbauämter

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABl S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABl S. 522), sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr **2006** beginnen sollen, sind unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2005

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/download/bauwesen.htm> abrufbar.

Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2006 zu rechnen ist, sind erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt **A IV 1** der o. g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt **A IV 2** der o. g. GemBek mit vorgelegt werden .

Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungs- und Vereinbarungsverhandlungen enthalten.

Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 2 GVFG und Art. 13c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra; MABl 1999 S. 692) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 135

Formblatt siehe Seite 136

Abs.:

+ +

Regierung von Mittelfranken
 SG 430
 Postfach 6 06

 91511 Ansbach

+ +

Betreff: **Gesetzliche Kostenanteile des Bundes nach §§ 3, 13 EKrG**
 Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG

Bezug: Zum Antrag vom _____

Anlagen:

Straßenbaulastträger	
Bahnstrecke	Bahn-km
Straße	Straßen-km
Baumaßnahme (Bezeichnung)	
Gesamtkosten €	kreuzungsrechtliche Kostenteilungsmasse €
Zeitlicher Finanzierungsablauf	Kostenverteilung
20 €	Anteil des Straßenbaulastträgers €
20 €	Anteil der Deutschen Bahn AG €
20 €	Bundesanteil nach § 13 EKrG €
20 €	Bundeszuschuss nach § 17 EKrG €

Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen? Nein Ja, am _____

Wurde die Maßnahme bereits gemeldet? Nein Ja, am _____

Für die Richtigkeit der Angaben
 Unterschrift
